

**3367. Baute, § 149.** In Sachen des K. Moser-Häberli, in Flurlingen, vertreten durch G. Dal Bosco, in Feuerthalen, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 11. Dezember 1936 ersuchte K. Moser-Häberli, in Flurlingen, vertreten durch G. Dal Bosco, in Feuerthalen, um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Erstellung von zwei Mansardenzimmern mit 2,4 m statt wenigstens 2,5 m lichter Höhe in dem an der Lächenstraße, in Flurlingen, projektierten Zweifamilienhause.

B. Die Vernehmlassung des Gemeinderates Flurlingen vom 18./22. Dezember 1936 lautet auf Zustimmung.

Es kommt in Betracht:

Bei dem vom Gesuchsteller projektierten Zweifamilienhause handelt es sich um eine allseitig freistehende Baute. Die Herabsetzung der lichten Höhe des Dachgeschosses von 2,5 m auf 2,4 m läßt sich, wie in andern ähnlichen Fällen, unbedenklich hinnehmen, da die beiden geplanten Mansardenzimmer einwandfrei belichtet sein werden.

Auf Antrag der Baudirektion, in Anwendung des § 149 des Baugesetzes, gemäß den eingereichten Plänen und der vom Gemeinderat Flurlingen erteilten Baubewilligung,

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. K. Moser-Häberli, in Flurlingen, wird, in Abweichung von der Vorschrift des § 74 des Baugesetzes, für die Erstellung eines Zweifamilienhauses an der Lächenstraße, in Flurlingen, eine Ausnahmegewilligung für die Herabsetzung der lichten Höhe der beiden Mansardenzimmer von wenigstens 2,5 m auf 2,4 m erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an G. Dal Bosco, Bautechniker, in Feuerthalen, zuhanden des Gesuchstellers, den Gemeinderat Flurlingen und an die Baudirektion.